

EHESCHLIESSUNG IM AUSLAND

Zur Eheschließung im Ausland benötigt der deutsche Staatsangehörige ein Ehefähigkeitszeugnis.

Diese Urkunde beweist dem ausländischen Standesamt, dass nach deutschem Recht kein rechtliches Hindernis zur Schließung einer Ehe vorliegt.

Welche Dokumente hier vorzulegen sind, bestimmt sich nach den persönlichen Verhältnissen des Einzelnen und kann nur im Gespräch im Standesamt geklärt werden.

Zu dem sind das Recht und die Besonderheiten des Eheschließungslandes zu beachten.

Informationen hierüber erhalten Sie ebenfalls im Standesamt.

ZUSTÄNDIGE
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Standesamt

ANSPRECHPARTNER

Gebühren

- 50,00 Euro, wenn beide Verlobte deutsche Staatsangehörige sind
- 100,00 Euro, wenn ein Verlobter ausländischer Staatsbürger ist
- zzgl. 10,00 Euro je Urkunde (z.B. internationale Geburtsurkunde zur Vorlage im Ausland)

- Bitte erfragen Sie bei der für ihre Eheschließung zuständigen Behörde im Ausland, ob die deutschen Urkunden einer zusätzlichen Überbeglaubigung bedürfen (Apostille/Legalisation). Informationen über die Beschaffung einer solchen Überbeglaubigung erhalten Sie beim Standesamt.

Rechtsgrundlagen (allgemein)

- Art. 5 ff Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)
- §§ 1297 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- § 39 Personenstandsgesetz (PStG)
- Art. 1 Nr. 12 Thüringer Verwaltungskostenordnung (ThürVwKO)

